



02.03.2006
Kl/Gei

**An die Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi und Mietwagen**

R u n d s c h r e i b e n N r . 2 / 0 6

Neue Preisvereinbarung mit den baden-württembergischen Krankenkassenverbänden Internetausschreibungen von Dialysefahrten durch die AOK Baden-Württemberg gestoppt!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, wurden gestern in der AOK-Hauptverwaltung in Stuttgart die Vertragsverhandlungen zwischen den baden-württembergischen Verkehrsverbänden und den Krankenkassenverbänden auf Initiative unseres Verbandes hin wieder aufgenommen. Unser Verband war durch die Vorstandsmitglieder Frau Holl und Herrn Wohlleber sowie den geschf. Vorstand, Herrn Klug, vertreten. Nach mehreren, ausgesprochen schwierigen, Verhandlungsrunden einigte man sich auf folgenden Kompromiss:

1. Zukünftig wird nicht mehr zwischen Serien- und sonstigen Krankenfahrten unterschieden. Es wurde ein einheitliches Fahrtentgelt vereinbart, das für alle Krankenfahrten, sowohl innerhalb wie außerhalb des Pflichtfahrgebiets, gilt.
2. Die neuen Fahrtentgelte sind:
 - 2.1 Grundgebühr: € 2,50
 - 2.2 Kilometerentgelt: € 0,63
 - 2.3 Wartezeitentgelt: € 18,00/Stunde
 - 2.4 Es verbleibt bei den mit der zuletzt vereinbarten Protokollnotiz vereinbarten Zuschlägen für Sammeltransporte.
 - 2.5 Laufzeit: bis 31.12.2010
 - 2.6 Während der Laufzeit dieser Vereinbarung verzichten die Kassenverbände auf jegliche Ausschreibung von Krankenfahrten.

Die für Ende nächsten Monats bereits angekündigte nächste, und zwar flächendeckende, Internetausschreibung von Dialysefahrten wird also nicht mehr stattfinden. Damit ist das primäre Ziel dieser Verhandlungen erreicht worden, wenn auch in Kauf genommen werden musste, dass beim Fahrtentgelt

Abstriche hingenommen werden mussten. Der Kompromiss ist sicherlich insoweit bedenklich, als zukünftig im Pflichtfahrgebiet nicht mehr nach Taxitarif abgerechnet werden kann. Auf der anderen Seite ist zu begrüßen, dass es nunmehr einen einheitlichen Fahrpreis für alle Krankenfahrten geben wird und auch im Taxitarifgeltungsbereich Zuschläge für Mehrfachtransporte berechnet werden können. Mit Rücksicht auf die im Zuge der Internetausschreibung bekannt gewordenen Angebote aus der Unternehmensschaft, die teilweise deutlich unter diesem Kompromiss liegen, halten die Vertreter der Verkehrsverbände diesen Vertragsabschluss für zumutbar und zustimmungsfähig. Auf folgendes soll hier auch explizit hingewiesen werden: Zukünftig wird der Fahrgast wieder die freie Wahl des Verkehrsmittels haben. In Bezug auf das o.g. Kilometerentgelt ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass es sich um einen Rundfahrttarif handelt, der auch die zurückgelegte Leeranfahrt sowie Leerrückfahrt zum Standplatz bzw. Betriebssitz beinhaltet. Und schließlich: Es ist gelungen, die Kassenverbände nicht nur zum Verzicht auf Internetausschreibungen zu bewegen, sondern zum Verzicht aller Ausschreibungen, also auch von Ausschreibungen ohne Einsatz elektronischer Medien.

Bekanntlich ist die Preisvereinbarung eine Anlage des Rahmenvertrages, der inhaltlich ebenfalls aktualisiert und an die Änderungen des Sozialgesetzbuchs angepasst werden muss. Wir haben uns mit den Kassenverbänden dahingehend verständigt, diese Aktualisierung im schriftlichen Verfahren vorzunehmen. Eine Vertragsverhandlung zu diesem Punkt soll nur dann einberufen werden, wenn sich im Zuge des schriftlichen Verfahrens erhebliche Divergenzen ergeben.

Nach der neuen Preisvereinbarung kann erst abgerechnet werden, wenn sie von den unteren Verkehrsbehörden genehmigt worden ist bzw., soweit ausreichend, diesen angezeigt worden ist. Außerdem muss jeder Unternehmer, der vertragskonform abrechnen will, wie in der Vergangenheit auch, eine Verpflichtungserklärung hierzu abgeben. Wir werden Ihnen den Vertragstext inkl. Verpflichtungserklärung zusenden, sobald die endgültige Fassung vorliegt. Auch von der erfolgten Anzeige bei der zuständigen unteren Verkehrsbehörde und, soweit erforderlich, über die Genehmigung seitens der unteren Verkehrsbehörde werden Sie zeitnah unterrichtet, damit Sie wissen, ab wann nach den neuen Preisen abgerechnet werden kann. Bis dahin verbleibt es bei der bisherigen Regelung - allerdings mit dem Unterschied, dass keine Ausschreibungen mehr erfolgen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klug